



**Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung am Montag, den
15.06.2026, um 19:00 Uhr in den Malteser-Containern, Gartenstraße**

anwesend:

Ortsbürgermeister Helmut Lussi als Vorsitzender

die Ratsmitglieder:

Dr. Friederike Maaßen, Katharina Kläsgen, Angela Hupperich, Dagmar Hoffmann, Björn Hupperich, Hans-Peter Diel, Helmut Nagelschmidt, Dirk Zalfen (TOP 2, 2.Abwägung), Johannes Hoffmann

entschuldigt fehlten:

David Kläsgen

unentschuldigt fehlten:

Aaron Michels, Niklas Michels

die Gäste:

Sandra Kämerling (VG Adenau), Siegbert Justen (VG Adenau), Dirk Strang (WeSt-Stadtplaner)

Um 19:05 Uhr eröffnet der Vorsitzende die öffentliche Sitzung, zu der form- und fristgerecht eingeladen worden war. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, Gäste sowie 1 Bürger.

TOP 1

Unterzeichnung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung

Die Unterzeichnung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung wird ohne Einwände vorgenommen. Das Protokoll der vorletzten öffentlichen Sitzung wird ebenfalls ohne Einwände unterzeichnet.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) zum Bebauungsplan „Uferpark“

Hans-Peter Diel wechselt wegen eines Sonderinteresses als Anlieger im B-Planbereich in den Zuschauerraum.

Sandra Kämmerling und Dirk Strang erläutern die Thematik: Die Gemeinde verfolgt mit dem B-Plan „Uferpark“ das Ziel, eine zeitgemäße, hochwasserresiliente Erholungs- und Freizeitinfrastruktur wiederaufzubauen, die den Bedürfnissen aller Altersgruppen entspricht und als sozialer Treffpunkt dient. Der geplante Uferpark soll naturnah gestaltet werden, die ökologische Qualität fördern und gleichzeitig ein wohnungsnahes Angebot für Sport, Spiel,

Bewegung und Erholung bereitstellen. Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet der Ahr setzt die Planung auf eine robuste, klimaangepasste Freiflächenstruktur, die Schäden minimiert, eine schnelle Wiederherstellung nach Hochwasserereignissen ermöglicht und den Anforderungen des § 78 WHG Rechnung trägt.

Der Ortsgemeinderat hat am 18.01.2022 die Aufstellung des B-Plans „Dorfkern“ beschlossen. Aufgrund massiver Widerstände der betroffenen Privaten und rechtlich nicht abschließend geklärter Sachverhalte, hat der Ortsgemeinderat am 06.11.2024 die Reduzierung des Geltungsbereichs und die Konzentration auf die Errichtung der Erholungs- und Freizeitinfrasturktur sowie der zerstören Verkehrsanlagen im Bereich „Hauptstraße“ und „Ahrstraße“ festgesetzt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB fand in der Zeit vom 03.11.2025 bis einschließlich 03.12.2025 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Von den Behörden sind 9 Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt abgegeben worden, über die heute eine Abwägungsentscheidung getroffen werden muss.

Das Plangebiet des B-Plans „Uferpark“ umfasst die öffentliche Grünfläche „Uferpark“ und die Verkehrsflächen entlang der „Hauptstraße“ und „Ahrstraße“. Es ist 2 ha groß, wobei 1,1 ha auf die öffentliche Grünfläche und 0,9 ha auf die Verkehrsflächen entfallen. Aufgabe des B-Plans ist es, die Flächen für die künftige Nutzung „Parken, Aufenthalt und Verkehr“ (P/A/V) zu sichern. Es ist keine Aufgabe des B-Plans, Detailplanungen über die einzelnen baulichen Anlagen rechtlich abzuklären. Dies folgt später in der Ausführungsplanung.

Weil der Geltungsbereich des B-Plans zwei Grundstücke der DB (Flur 8, Flurstück 97/5 + Flurstück 98) überplant, wurde die Entwidmung dieser Flächen im Dezember 2025 beim Eisenbahnbundesamt beantragt. Die Gemeinde hatte der DB auch ein Kaufangebot unterbreitet, wegen Umstrukturierungen innerhalb der DB kann über einen Verkauf aber erst ab 2027 entschieden werden. Eine Entscheidung zum Entwidmungsverfahren liegt noch nicht vor, soll aber im Juni 2026 erfolgen. **Aufgrund dieser ausstehenden Entscheidung kann der Gemeinderat heute nur die Abwägung zum B-Plan treffen. Die Satzung kann erst nach vorliegenden der Entscheidung beschlossen werden.**

Der Gemeinderat muss nun eine Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen treffen.

TOP 2.1

Abwägung Stellungnahme Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Die SGD Nord hat in ihrer Stellungnahme Hinweise zur Oberflächenbewirtschaftung und Starkregenvorsorge gegeben und Bedenken wegen der Aufstellung eines B-Plans im Überschwemmungsgebiet der Ahr geäußert. Hier ging es vor allem um zusätzliche Versiegelungen und die Einleitung des Oberflächenwassers in die Ahr.

Da die Flächen des Uferparks aber überwiegend als Grünflächen wasserdurchlässig und hochwasserresilient gestaltet werden, sollte das Niederschlagswasser im Regelfall ortsnah versickern. Sollte dennoch eine Gewässerbenutzung notwendig werden, wird hierfür ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchgeführt.

Die Errichtung von neuen Baugebieten ist gemäß §78 WHG verboten. Baugebiete sind Gebiete, die eine zusammenhängende Bebauung ermöglichen. Der B-Plan hat keine Errichtung eines

Baugebiets mit festen, dauerhaften Gebäuden zum Ziel. Der B-Plan zielt auf die Schaffung einer öffentlichen Grünfläche mit Spiel- und Kommunikationsflächen ab, die hochwasserangepasst gestaltet und ins Hochwassermanagement eingebunden sind. Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „hochwasserresilienter Uferpark“ dient demnach ausschließlich der Unterbringung naturnah gestalteter Freizeit- und Erholungsflächen. Die in der Festsetzung genannten zulässigen Nutzungen (Sport- und Spielbereiche, Wege, Aufenthaltsflächen, Bepflanzungen, Kleinspielfelder, Fahrradweg) stellen keine festen baulichen Anlagen im Sinne des § 78 Abs. 1 WHG dar und erzeugen kein neues Schadenspotenzial.

Der SGD Nord steht in Form des § 78 (5) WHG in der Planvollzugsebene ein Nachsteuerungsinstrumentarium im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einzelner baulicher Anlagen zur Verfügung. Dies ist dem Gemeinderat klar, sodass alle Planungen in enger Abstimmung mit der SGD Nord erfolgen.

Beschlussfassung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

2. Allgemeine Wasserwirtschaft

Unter Berücksichtigung des in der abwägenden Stellungnahme dargelegten Sachverhalts wird an den Inhalten des Bebauungsplans in unveränderter Form festgehalten.

3. Starkregenvorsorge

Die Anregungen sind in den Kapiteln 2.1.6 und 2.2.2.5 des Umweltberichts zum Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

Ein darüberhinausgehender abwägungsrelevanter bzw. planerischer Handlungsbedarf für den Bebauungsplan ergibt sich nicht.

4. Grundwasserschutz

Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.

5. Abfallwirtschaft/ Bodenschutz

Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.

6. Abschließende Beurteilung

Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis TOP 2.1:

<i>8</i>	<i>Ja-Stimmen</i>
<i>0</i>	<i>Nein-Stimmen</i>
<i>0</i>	<i>Enthaltungen</i>
<i>1</i>	<i>Sonderinteresse</i>

TOP 2.2

Abwägung Stellungnahme Kreisverwaltung Ahrweiler

Die Kreisverwaltung Ahrweiler äußert in ihrer Stellungnahme Bedenken wegen der Errichtung neuer baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet der Ahr und gibt den Hinweis darauf, dass die Maßnahmen in Koordination mit der Gewässerwiederherstellung der Kreisverwaltung

Ahrweiler abgestimmt werden und der Unterhaltungsweg für die Ufermauer auf der gegenüberliegenden rechten Ahrseite miteingeplant werden sollte.

Bezüglich der Bedenken wegen der Errichtung neuer baulicher Anlagen wird auf die hochwasserresiliente, angepasste Ausführung der öffentlichen Grünfläche verwiesen. Die Ortsgemeinde befindet sich in Abstimmungen mit der Kreisverwaltung wegen des Unterhaltungswegs für die Ufermauer und der Gewässerwiederherstellungsmaßnahmen auf den Flächen. Es ist keine Aufgabe des B-Plans, die genaue Ausgestaltung dieser Maßnahmen festzulegen.

Beschlussfassung:

1. Naturschutz

An dieser Stelle wird auf den Abwägungsvorgang in Ziffer 3.1.3 verwiesen.

2. Wasserwirtschaft

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Abwägungsvorgang und die Beschlussfassung in 3.1.1 und hier die Belange in Ziffer 2. „Allgemeine Wasserwirtschaft“ und Ziffer 3 „Starkregenvor-sorge“, verwiesen.

3. Hochwasserresilienz und Aufbaukoordination

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

4. Sonstige öffentliche Belange

Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.

<i>Abstimmungsergebnis TOP 2.2:</i>	<i>8</i>	<i>Ja-Stimmen</i>
	<i>0</i>	<i>Nein-Stimmen</i>
	<i>1</i>	<i>Enthaltungen</i>
	<i>1</i>	<i>Sonderinteresse</i>

TOP 2.3

Abwägung Stellungnahme Kreisverwaltung Ahrweiler, Untere Naturschutzbehörde

In ihrer Stellungnahme weist die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass bei einer Überbauung von über 40% der Fläche eine Anpassung des Fachbetrags Naturschutz erforderlich ist und die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie auf Basis der Nutzung der baulichen Anlagen konkretisiert werden müsse.

Die Festsetzung des Uferparks als eine Grünfläche bringt zum Ausdruck, dass der überwiegende Teil der jeweiligen Fläche einen Grüncharakter aufweisen muss (=> 50%). Die geplante Grünfläche mit temporären und mobilen Strukturen als Spiel- und Kommunikationsflächen, die der Hauptnutzung „Grünfläche“ untergeordnet sind, erfüllt diese Vorgaben und führt zu keiner Überbauung.

Für die Durchführung einer Natura-2000-Prüfung ist nicht die abschließende Benennung einzelner Bauwerke maßgeblich, sondern die Bewertung der möglichen Auswirkungen, die sich aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans ergeben können. Dies wurde in der Natura-2000-Untersuchung berücksichtigt. Die Hinweise der UNB zu § 34 Abs. 1 und Abs. 8 BNatSchG werden zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass im späteren Zulassungsverfahren für konkret geplante Anlagen eine projektspezifische FFH-Prüfung erforderlich sein kann. Dies ist

jedoch kein Mangel des Bebauungsplans, sondern gesetzlich vorgesehener Bestandteil der nachgelagerten Genehmigungsebene.

Beschlussfassung:

1. „Überbauung“

Aus den in der abwägenden Stellungnahme dargelegten Gründen wird an den Inhalten des Bebauungsplans unverändert festgehalten.

2. Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Aus den in der abwägenden Stellungnahme dargelegten Gründen werden die Anregungen nicht berücksichtigt.

<i>Abstimmungsergebnis TOP 2.3:</i>	<i>9</i>	<i>Ja-Stimmen</i>
	<i>0</i>	<i>Nein-Stimmen</i>
	<i>0</i>	<i>Enthaltungen</i>
	<i>1</i>	<i>Sonderinteresse</i>

TOP 2.4

Abwägung Stellungnahme Landesbetrieb Mobilität

Die Stellungnahme des LBMs gibt Hinweise auf eine Engstelle beim Neubau der Ahrstraße (4,5 m im Kurvenbereich) und notwendige Sichtdreiecke. Darüber hinaus soll konkretisiert werden, wie der Ahr-Radweg durch den Uferpark führen soll.

Zunächst ist anzumerken, dass in der Ebene des Bauungsplans lediglich die planungsrechtliche Sicherung der künftig für die Abwicklung des Verkehrs benötigten Flächen erfolgt. Die Ausgestaltung und Gliederung des Verkehrsraumes in die einzelnen Funktionsbereiche obliegt der Erschließungsplanung in der Planvollzugsebene.

Ebenso werden etwaige Regelungen anderer Rechtsbereiche wie beispielsweise die Widmung, Verkehrssicherung und Verkehrslenkung in den der Bauleitplanung nachfolgenden Verfahren herbeigeführt.

Beschlussfassung:

1. Neubau Gemeindestraße

Die Anregung zur Darstellung der Sichtdreiecke wird nicht berücksichtigt.

2. Einmündungsbereich Ahrstraße/ L 73

Unter Verweis auf die Ausführungen in den Ziffern 1 und 2 des Abwägungsvorgangs werden die Anregungen im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

3. Ahr-Radweg

Unter Verweis auf die Ausführungen in der Ziffer 1 des Abwägungsvorgangs wird die Anregungen im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

4. Allgemeine Hinweise

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

<i>Abstimmungsergebnis TOP 2.4:</i>	<i>9</i>	<i>Ja-Stimmen</i>
	<i>0</i>	<i>Nein-Stimmen</i>
	<i>0</i>	<i>Enthaltungen</i>

TOP 2.5

Abwägung Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergbau

Das Landesamt für Geologie und Bergbau gibt den Hinweis, dass eine Bohrung bzw. geologische Untersuchung spätestens 2 Wochen vor dem Untersuchungsbeginn anzuzeigen ist und der B-Plan im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerkfelds „Angelika“ liegt.

Beschlussfassung:

Die Anregungen wurden entsprechend den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme bereits berücksichtigt

<i>Abstimmungsergebnis TOP 2.5:</i>	<i>9</i>	<i>Ja-Stimmen</i>
	<i>0</i>	<i>Nein-Stimmen</i>
	<i>0</i>	<i>Enthaltungen</i>
	<i>1</i>	<i>Sonderinteresse</i>

TOP 2.6

Abwägung Stellungnahme DB AG – DB Immobilien

Die DB AG – DB Immobilien weist in ihrem Schreiben daraufhin, dass das Bahngelände auf den Grundstücken Flur 8, Flurstücke 97/5 und 98 im Geltungsbereich des B-Plans liegt und auf dem Bahngelände keine Einschränkungen der Belange der DB AG erfolgen dürfen. Für die neue dauerhafte Inanspruchnahme von Bahngelände im B-Plan sei eine vertragliche Regelung bzw. der Abschluss eines Gestattungsvertrags erforderlich.

Der Antrag auf Entwidmung des Bahngeländes ist im Dezember 2025 gestellt worden. Eine abschließende Entwidmungserklärung der DB AG ist ausstehend.

Beschlussfassung:

Die Anregungen werden unter Berücksichtigung des dargelegten Sachverhalts zur Kenntnis genommen.

<i>Abstimmungsergebnis TOP 2.6:</i>	<i>9</i>	<i>Ja-Stimmen</i>
	<i>0</i>	<i>Nein-Stimmen</i>
	<i>0</i>	<i>Enthaltungen</i>
	<i>1</i>	<i>Sonderinteresse</i>

TOP 2.7

Abwägung Stellungnahme Eisenbahn-Bundesamt

In dem Schreiben weist das Eisenbahn-Bundesamt darauf hin, dass die Flurstücke 97/5 und 98 mit dem B-Plan überplant werden. Eine Freistellung nach §23 AEG von Bahnbetriebszwecken wurde mit dem Entwidmungsverfahren im Dezember 2025 von der Gemeinde beantragt. Eine Entscheidung ist ausstehend.

Im vorliegenden Planungsfall bedeutet dies, dass die Gemeinde erst nach Entwidmung der genannten Flurstücke Flur 8, Nrn. 97/5 und 98 gemäß ihren planerischen Vorstellungen durch

den vorliegenden Bebauungsplan abschließend überplanen kann. Somit kann der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan erst nach Vorliegen der Entwidmung erfolgen

Beschlussfassung:

Die Anregungen werden unter Berücksichtigung des dargelegten Sachverhalts zur Kenntnis genommen.

<i>Abstimmungsergebnis TOP 2.7:</i>	<i>9</i>	<i>Ja-Stimmen</i>
	<i>0</i>	<i>Nein-Stimmen</i>
	<i>0</i>	<i>Enthaltungen</i>
	<i>1</i>	<i>Sonderinteresse</i>

TOP 2.8

Abwägung Stellungnahme Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege Direktion Landesdenkmalpflege

In ihrem Schreiben gibt die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege den Hinweis, dass sich in dem B-Plangebiet denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen befinden könnten. Bei Funden muss die Behörde informiert, die Denkmäler müssen in situ belassen und das weitere Vorgehen im Einzelfall besprochen werden.

Beschlussfassung:

Der Hinweis zu Kleindenkmälern und Grenzzeichen wird redaktionell in die Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

<i>Abstimmungsergebnis TOP 2.8:</i>	<i>9</i>	<i>Ja-Stimmen</i>
	<i>0</i>	<i>Nein-Stimmen</i>
	<i>0</i>	<i>Enthaltungen</i>
	<i>1</i>	<i>Sonderinteresse</i>

TOP 2.9

Abwägung Stellungnahme Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie teilt in ihrem Schreiben mit, dass der Planbereich aus topographisch-geologischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche eingestuft worden ist. Bei Funden muss die Behörde informiert werden. Außerdem wird eine Korrektur der E-Mail-Adresse zu landesarcheologie-koblenz@gdke.rlp.de angemerkt.

Beschlussfassung:

Der Hinweis C2 in den Textfestsetzungen wird redaktionell angepasst.

<i>Abstimmungsergebnis TOP 2.9:</i>	<i>9</i>	<i>Ja-Stimmen</i>
	<i>0</i>	<i>Nein-Stimmen</i>
	<i>0</i>	<i>Enthaltungen</i>
	<i>1</i>	<i>Sonderinteresse</i>

Gesamtbeschlussfassung:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Planunterlagen auf der Grundlage der zuvor gefassten Einzelbeschlüsse redaktionell zu aktualisieren. Die Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Uferpark“ als Satzung gemäß § 10 BauGB erfolgt, sobald die beantragte Entwidmung der Bahnflächen bewilligt wurde.

Abstimmungsergebnis TOP 2 Gesamt:	9	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltungen
	1	Sonderinteresse

Die B-Planunterlagen werden nun redaktionell überarbeitet. Die Beschlussfassung über den B-Plan „Uferpark“ als Satzung kann erst nach der Entwidmung der Bahnflächen erfolgen. Der B-Plan tritt dann nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt bzw. im Internet (ca. 1 Monat nach der Sitzung) in Kraft.

Das B-Planverfahren „Röllesheck“ konnte wegen Verzögerungen bei der Erstellung der Wasserhaushaltsbilanz nicht wie geplant vorangetrieben werden. Die Stellungnahme liegt seit 1 Woche vor. Es soll nun zeitnah im Verfahren mit einer Offenlegung weitergehen.

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe Planungsarbeiten Gehwege entlang der L73 einschl. der Nebenflächen

Der Ortsbürgermeister erläutert, dass von Hans-Peter Diel ein Antrag vorgebracht worden ist, die Leistungen öffentlich ausschreiben zu lassen. Der Wunsch zur öffentlichen Ausschreibung sei von der Ortsgemeinde vor Monaten formuliert worden. Wieso nun nur eine Preisanfrage bei drei Büros stattgefunden habe, sei nicht nachvollziehbar. Ihn würde interessieren, wer diese drei Büros sind.

Zur internen Diskussion wird die Öffentlichkeit für ein paar Minuten ausgeschlossen. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit erklärt Siegbert Justen, dass bei der Auftragsvergabe vergaberechtlich alles sauber abgelaufen ist. Im Zuge der Verhandlungsvergabe wurden drei Büros angeschrieben, nur ein Büro hat ein Angebot abgegeben. Eine öffentliche Ausschreibung muss erst ab einem Schwellenwert von 215.000 € netto europaweit durchgeführt werden. Das Leistungsverzeichnis für die Angebotsanfrage ist in enger Abstimmung mit dem Gemeinderat von Siegbert Justen und Jens Funke (Projektsteuerungsbüro Schüßler-Plan) erstellt worden und umfasst nun alle Planungsleistungen entlang der L23 inkl. der Nebenflächen.

Da vergaberechtlich alles korrekt abgelaufen ist, fährt der Gemeinderat mit der Beschlussfassung weiter.

Sachlage:

Durch das Flutereignis im Jahr 2021 sind verschiedene Maßnahmen im Dorfkern von Schuld im Rahmen des Wiederaufbaus durchzuführen. Dies betrifft zum einen die Planung der innerörtlichen Gehwege einschließlich der Parkbuchten entlang der L 73, die Planung der Buswartehalle nebst Tragwerksplanung an der Ahrstraße, die Planung der Zufahrt zur Bubenleyfläche sowie die Planung der Fläche am Ortsausgang links Richtung Fuchshofen.

Für die Planungsarbeiten wurde eine Preisanfrage durchgeführt. Es wurden 3 Planungsbüros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zum Abgabetermin am 27.05.2026 lag 1 Angebot des Planungsbüros Fischer Teamplan, Koblenz in Höhe von insgesamt 84.467,80 € brutto vor.

Das Angebot wurde durch die Verbandsgemeinde Adenau geprüft und bewertet. Das Angebot ist gültig, die Preise sind als angemessen anzusehen.

Für die einzelnen Maßnahmen ergeben sich folgende Auftragssummen:

a) Gehwege entlang der L 73 (AkI 124, TA 5)	33.598,27 €
b) Buswartehalle Ahrstraße (AkI 131, TA 1)	22.968,27 €
c) Zufahrt Bubenleyfläche (AkI 127)	14.925,52 €
d) Fläche Ortsausgang Rtg. Fuchshofen (AkI 127)	<u>12.975,74 €</u>
	84.467,80 €

Beschlussfassung:

Der Ortsgemeinderat Schuld beschließt, den Auftrag der Planungsleistungen für die verschiedenen Maßnahmen a) bis d) an das Planungsbüro Fischer Teamplan GmbH, Koblenz zum Angebotspreis in Höhe von **brutto 84.467,80 €** zu vergeben.

Die Aufteilung erfolgt nach der in der Sachlage geschilderten Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Maßnahmen.

<i>Abstimmungsergebnis TOP 3:</i>	<i>10</i>	<i>Ja-Stimmen</i>
	<i>0</i>	<i>Nein-Stimmen</i>
	<i>0</i>	<i>Enthaltungen</i>

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe ergänzende Vermessungsarbeiten am Wirtschaftsweg „Im Wolfsau“

Der Ortsgemeinderat berät über das Nachtragsangebot für die Vermessungsarbeiten am Wirtschaftsweg „Im Wolfsau“. Fischer Teamplan hat für die Vermessungsarbeiten des Wirtschaftswegs einen Auftrag erhalten. Siegfert Justen erläutert, dass bei der Auftragsvergabe noch nicht die naturschutzrelevante Stellungnahme vorgelegen habe. Diese habe nun ergeben, dass als Ausgleich für die Versiegelung des Wirtschaftswegs Retentionsflächen im Ahrvorland nachgewiesen werden müssen. Dementsprechend müssen auch die fraglichen Retentionsfläche im Ahrvorland vermessen werden. Hierfür existiert nun das Nachtragsangebot von Fischer Teamplan.

Der Gemeinderat versteht, dass bei einer Auftragsvergabe nicht immer alles bekannt sein kann. Jedoch vermuten einige Ratsmitglieder hinter diesem Vorgehen auch eine „Salamitaktik“, die nicht im Sinne des Gemeinderats ist.

Sachlage:

Der Ortsgemeinderat Schuld hat in seiner Sitzung am 24.11.2025 beschlossen, den Auftrag zur Planung des Wirtschaftswegs „Im Wolfsau“ sowie die Vermessung des Weges an das Büro Fischer Teamplan, Koblenz zu vergeben.

Zusätzlich ist es erforderlich, auch die Vermessung möglicher Retentionsraumflächen im Ahrvorland vorzunehmen. Hierfür hat die Fischer Teamplan GmbH ein Nachtragsangebot in Höhe von brutto 3.436,13 € abgegeben. Das Angebot entspricht den üblichen Marktpreisen und ist als angemessen anzusehen.

Beschlussfassung:

Der Ortsgemeinderat Schuld beschließt, den Auftrag für die ergänzende Vermessung an das Büro Fischer Teamplan GmbH, Koblenz zum Angebotspreis in Höhe von **brutto 3.436,13 €** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis TOP 4:

9	Ja-Stimmen
1	Nein-Stimmen
1	Enthaltungen

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung über die Annahme einer Zuwendung gem.§ 94 Abs.3 Gemo.

Der Ortsbürgermeister informiert darüber, dass die Gemeinde drei Spenden in Höhe von 700€ (siehe Tabelle unten) erhalten hat. Die Spenden sind für den Wiederaufbau des Dorfgemeinschaftshauses und des Kinderspielfplatzes zweckgebunden. Der Gemeinderat muss nun entscheiden, ob er die Spenden annimmt.

Sachlage:

Vollzug § 94 Abs. 3 GemO

Mit § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz soll das so genannte „kommunale Sponsoring“ auf eine transparente und verfahrenssichere Grundlage gestellt werden. Danach hat der Gemeinderat über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO -Aufgaben der Gemeinden- benötigt, zu entscheiden.

<i>Empfänger</i>	<i>Datum</i>	<i>Betrag</i>	<i>Art</i>	<i>Zweck</i>	<i>Spendengeber</i>
Ortsgemeinde Schuld	05.06.2026	100 €	Geldspende	Förderung der Heimatpflege – Wiederaufbau DGH	Dr. Katja Michel
Ortsgemeinde Schuld	08.06.2026	100 €	Geldspende	Förderung der Jugendpflege – Kinderspielfplatz Schuld	Dr. Katja Michel
Ortsgemeinde Schuld	22.05.2026	500 €	Geldspende	Förderung der Jugendpflege – Kinderspielfplatz Schuld	Karl-Heinz Droege

Finanzierung/Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft:

☒ Ja ☐ Nein

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der o.g. Zuwendungen.

<i>Abstimmungsergebnis TOP 5:</i>	<i>10</i>	<i>Ja-Stimmen</i>
	<i>0</i>	<i>Nein-Stimmen</i>
	<i>0</i>	<i>Enthaltungen</i>

Hans-Peter Diel merkt an, dass der Gemeinderat zwingend eine aktuelle Übersicht über die Spenden erhalten muss. Der Gemeinderat wird Kontakt zu Michael Schober von der Finanzabteilung der VG Adenau aufnehmen.

TOP 6

Informationen der Verwaltung und Bürgerfragestunde

▪ **Neubau Domhofbrücke:**

Die Wiederaufbauarbeiten schreiten voran. Dagmar Hoffmann berichtet von der letzten Baubesprechung, dass die Bohrpfähle bis Ende dieser Woche gesetzt werden sollen. Es muss dann eine Sauberkeitsschicht hergestellt werden, die die Bewehrung schützt. Die Baustraße unterhalb der Stützmauer muss noch vorgehalten werden, bis das Gelände für die Stützmauer angebracht werden kann (voraussichtlich Ende Juli). Es wird dann wieder eine Böschung hergestellt werden, die alles begrünt. Vom Bauzeitenplan her ist die Installation des Traggerüsts von Oktober bis November 2026 geplant. Ende Juli 2027 soll die Brücke dann – Stand jetzt - fertiggestellt sein.

▪ **Sirene „Alte Schule“:**

Tobias Lussi informiert als Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Schuld darüber, dass es aktuell Überlegungen gibt, die Sirene von dem Gebäude „Alte Schule“ abzubauen und eine neue Sirene mit einem Mast auf einem gemeindeeigenen Grundstück im Ortsteil „Domhof“ zu installieren. Momentan ist der Sachstand der folgende: Die Sirene auf dem Gebäude „Alte Schule“ hat einen eigenen Zähleranschluss. Dieser ist noch nicht an das neue Erdkabelsystem angeschlossen. Wenn die Hausständer zeitnah abgebaut werden, ist die Sirene dann nicht funktionsfähig. Da es in der Vergangenheit Probleme wegen der Zugänglichkeit des Gebäudes gegeben hat, wurde von der zuständigen Behörde (Ordnungsamt VG Adenau) an eine autonome Lösung auf gemeindeeigenem Grundstück gedacht, zumal aktuell ein Sirenenförderprogramm existiert.

Nach Meinung von Tobias Lussi sollte – bevor eine Sirene woanders installiert wird – zunächst geklärt werden, ob es nicht kostengünstiger und schneller geht, die Sirene am Standort „Alte Schule“ zukunftsfit zu machen. Gespräche zwischen dem Eigentümer und der VG Adenau in Person von Dirk Hansen folgen.

▪ **Werner's Nahkaufladen Schuld:**

Tobias Lussi äußert Kritik an der Warenverfügbarkeit und Kundenorientierung von „Werner's Nahkaufladen“ in Schuld. Die Regale seien immer öfter leer, Verbesserungsideen oder Kundenwünsche werden nicht angenommen.

Der Gemeinderat erklärt, dass sich die Beschwerden über das aktuelle Angebot des Einkaufsladens häufen. Er hat das Gespräch mit dem Betreiber gesucht und Unterstützung

z.B. bei Werbung angeboten. Der Betreiber habe geäußert, dass der Laden einfach zu wenig Umsatz generiere und es ihm an Geld fehle. Darüber hinaus befindet er sich noch in einer rechtlichen Auseinandersetzung mit Tante M, was Werbung fast unmöglich mache. Wie lange er den Laden noch wirtschaftlich am Laufen halten kann, ist fraglich.

▪ **Veranstaltungen:**

**11.07.2026 ab 18:00 Uhr Steleneinweihung Projekt „MemoriAHR“ + MitSingKonzert
Dorfplatz Schuld Ahrstraße**

14.07.2026 ab 18:30 Uhr Flutgedenkgottesdienst in der Pfarrkirche Schuld

Die Sitzung endet um 20:52 Uhr.

Helmut Lussi
(Vorsitzender)

Katharina Kläsgen
(2. Beigeordnete/Protokollantin)